



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 20.04.1928 gegründete Verein führte den Namen „Sportverein Veltheim von 1928“.er Verein ist mit Genehmigung vom 28.04.1952 im Vereinsregister eingetragen (VR 855 Amtsgericht Wolfenbüttel).Neuer Vereinsname „Sportverein Veltheim von 1928 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Veltheim/Ohe. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Anleitung sportfachlich ausgebildeter Übungsleiter / -leiterinnen sowie durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren , und zwar in folgenden Sportarten:

Fußball, Turnen, Handball, Tischtennis, Volleyball

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art ab.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Mitglieder sind:

- Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (über 18 Jahre)
- Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- Passive Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht(über 60 Jahre)
- Jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht (unter 18 Jahre)

Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen der Satzung und sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann von dem Antragsteller/von der Antragstellerin die endgültige Entscheidung des Vereinsrates (siehe § 10) verlangt werden.

§ 5 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Ablauf des Quartals in dem die Erklärung einem Mitglied des Vorstandes zugeht. Gleichzeitig erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wegen Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung, wenn der Rückstand einen Jahresbeitrag übersteigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die begründete Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zukommen zu lassen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 1 Monat ab Zugang eine ebenfalls schriftlich zu begründende Anrufung an den Vereinsrat zulässig, der innerhalb eines weiteren Monats endgültig zu entscheiden hat. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 7 Eintrittsgeld und Monatsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt das Eintrittsgeld und den Monatsbeitrag fest. Über Stundung und Erlass von Eintrittsgeld und Beiträgen entscheidet der Vereinsrat. Die für den Zeitraum nach dem wirksamen Austritt bereits gezahlten Beiträge werden nicht erstattet, es sei denn, für den Jahresbeitrag wurde dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt. Rückständige Beiträge können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung per Mahnbescheid geltend gemacht werden, wenn sie mindestens zwölf Monatsbeträge betragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des/der 1. Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, in den Händen, des/der 2. Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand und Vertretung des Vereins

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die/der Schriftführer/in
- die/der Kassenwart/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Geschäftsführenden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und hat über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates ein Protokoll zu fertigen, das alle Vorstandsmitglieder zu unterschreiben haben. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind keine jugendlichen Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung abzuhalten, auf der den Vereinsmitglieder ein Rechenschaftsbericht abzugeben ist.

§ 10 Der Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

- die Vorstandsmitglieder
- der Jugendleiter, die Jugendleiterin
- die Abteilungsleiter
- der Sportwart / die Sportwartin
- der Sozialwart / die Sozialwartin
- der Beauftragte / die Beauftragte für Beitragseinzüge
- zwei ordentliche Mitglieder des Vereins.

Vorsitzender des Vereinsrates ist der Vereinsvorsitzende. Der Vereinsrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vereinsrat kann jederzeit vom Vorstand eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Termin vom Vorstand des Vereins durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins, innerhalb der Gemeinde Veltheim einberufen

- als ordentliche Mitgliederversammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes (§ 9)
- evtl. Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsrates
- Wahl von Kassenprüfern (§ 14)
- Beschlussfassungen (z.B. §§ 7, 12)
- auf Antrag des Vereinsrates (§ 10)
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmung in der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme (§ 3). Eine Vertretung ist nicht zulässig. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 12 Änderung der Vereinssatzung

Über die Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Gemeindeverwaltung Veltheim/Ohe, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Vereinsaufgabe zu verwenden hat.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vereinsrates sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vor dem Bericht ist die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin ist unzulässig.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, mit einer 50-jährigen Vereinszugehörigkeit erhalten die goldene Ehrennadel. Mitglieder, denen die goldene Ehrennadel verliehen wurde, sind als Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Vereinsangehörige, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden in kürzeren als den unter 1) und 2) genannten Zeiträumen ausgezeichnet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Vereinsrat, dessen Beschlüsse endgültig sind.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Die ursprüngliche Satzung vom 13.02.1952 wurde erneut geändert und in der vorstehenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 30. Januar 2015 beschlossen